

LANDTAG
STEIERMARK

Frau
 Dr. Susanne Janistyn
 Parlamentsvizedirektorin
 Dr. Karl Renner Ring 1- 3
 1017 Wien-Parlament

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION
Einge ^{te} 02. Sep. 2011
Zl.
Bl.

Graz, am 31. August 2011

Betr.: Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr. Alexander Vaa der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird.
 („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“)

Sehr geehrte Frau Direktor!

Zu dem mit Ihrem Schreiben von 8. Juli 2011 übermittelten Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird, darf innerhalb der offenen Frist folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben werden:

Allgemeines:

Soweit mit der gegenständlichen Novelle dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers gemäß Art. 23 f Abs. 3 B-VG sowie EU-Vorschriften, so etwa den Sicherheitsvorschriften des Rates über den Schutz von EU-Verschlussachen nachgekommen wird, wird dies seitens des Landtages Steiermark zur Kenntnis genommen.

Zu den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes sowie den bezughabenden Erläuterungen im allgemeinen sowie im besonderen Teil darf im Einzelnen wie folgt ausgeführt werden:

Zu den Bestimmungen:Zu §§ 2 ff:

Im Landtag Steiermark stellte sich die Frage, in welcher Form mit subsidiaritätsrelevanten EU-Dokumenten umgegangen werden soll. Die Steiermark ist diesbezüglich zweifach im Subsidiaritätsnetzwerk des AdR vertreten,

1. im Wege der LH-Konferenz und
2. als direktes Mitglied.

Aus meiner Sicht erschien es begrüßenswert, wenn der Landtag Steiermark sinngemäß der entworfenen Bestimmungen der §§ 2 ff in ein unverzügliches Informationsnetzwerk seitens des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten eingebunden werden könnte.

Das Vorausinformationsverfahren sollte dementsprechend auf landesrechtlich relevante Dokumente durchforstet und gefiltert werden. Dies würde die diesbezügliche Arbeit des Landtages wesentlich beschleunigen und erleichtern.

Zu § 8:

Weiters wäre eine direkte Unterrichtung des Landtages sinngemäß § 8 im Falle einer anhängigen Klage beim EuGH wegen des Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip wünschenswert.

Ansonsten bestehen aus Sicht des Landtages Steiermark keine wesentlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf zum EU-Informationsgesetz, insbesondere wird die Einrichtung der EU-Datenbank gemäß § 10 leg.cit ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.Dr. Jürgen Dumpelnik, Bakk.